



AMTSBLATT

FÜR DEN
LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)

Nr. 9

Ausgegeben für den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 15.05.2013

37. Jahrgang



Inhalt

A. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Friedhofssatzung der Samtgemeinde Geestequelle vom 19. Dezember 2012

Friedhofsgebührenordnung der Samtgemeinde Geestequelle vom 19. Dezember 2012

B. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

C. Berichtigungen

A. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Friedhofssatzung der Samtgemeinde Geestequelle

Aufgrund der §§ 10 und 98 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Geestequelle in seiner Sitzung am 19.12.2012 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die im Bereich der Samtgemeinde Geestequelle gelegenen kommunalen Friedhöfe sind Eigentum der Gemeinden Alfstedt, Basdahl, Ebersdorf, Hipstedt und Oerel. Diese Gemeinden übertragen der Samtgemeinde unentgeltlich das Nutzungsrecht an den Grundstücken und Gebäuden ihrer Friedhöfe. Außerdem überträgt die Gemeinde Basdahl das Nutzungsrecht an der Aufbahrungshalle im Ortsteil Oese an die Samtgemeinde. Das Nutzungsrecht schließt alle beweglichen Sachen, die Friedhofszwecken dienen, ein.
- (2) Die Friedhöfe dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner einer Gemeinde der Samtgemeinde waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer Personen bedarf einer gesonderten Erlaubnis der Samtgemeinde im Einvernehmen mit der jeweiligen Mitglieds Gemeinde.

§ 2 Verwaltung des Friedhofwesens

Die Verwaltung und Beaufsichtigung der Friedhöfe und des Beerdigungswesens obliegt der Samtgemeinde Geestequelle. Die Interessen der Gemeinden sind dabei zu berücksichtigen.

II. Ordnungsvorschriften

§ 3 Öffnungszeiten

Die Friedhöfe sind während der festgesetzten Zeiten für den Besuch geöffnet.

§ 4 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Die Besucher haben sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen bzw. der Gemeinden sind zu befolgen.
- (2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet,
 - a) die Wege zu befahren, ausgenommen mit Kinderwagen und Rollstühlen,
 - b) während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten auszuführen,
 - c) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten,
 - d) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
 - e) Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 - f) Waren und gewerbliche Dienste anzubieten,
 - g) Druckschriften zu verteilen,
 - h) zu lärmern und zu spielen,
 - i) private Grünabfälle, Sperrmüll und Hausmüll auf dem Friedhof abzulagern.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 5 Allgemeines

Die von dem Standesbeamten/der Standesbeamtin ausgestellte Sterbeurkunde ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Samtgemeinde einzureichen.

§ 6 Tiefe der Gräber/Sargmaterial

Die Tiefe des Grabes bis zur Oberkante des Sarges beträgt 1 m.
Die Särge/Urnen müssen fest gefügt und undurchlässig sein. Sie dürfen nicht aus Metall oder anderen schwer vergänglichen Stoffen hergestellt sein.

§ 7 Ruhefrist

Die Ruhefrist für Leichen und Aschen beträgt auf den Friedhöfen der Gemeinden Alfstedt, Basdahl, Ebersdorf und Hipstedt 30 Jahre.

Die Ruhefrist für Leichen und Aschen beträgt auf den Friedhöfen der Gemeinde Oerel 20 Jahre.

Die Ruhefrist nach einer anonymen Bestattung beträgt auf allen Friedhöfen 20 Jahre.

§ 8 Umbettungen

- (1) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Bei Umbettung von Leichen wird die Zustimmung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, in den ersten 5 Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses oder eines besonderen Härtefalles erteilt. Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab oder aus einem Urnenreihengrab in ein anderes Urnenreihengrab sind innerhalb eines Friedhofes nicht zulässig.

- (2) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag, antragsberechtigt ist bei Umbettung aus einem Reihengrab oder einem Urnenreihengrab der Verfügungsberechtigte, bei Umbettungen aus einem Wahlgrab oder einem Urnenwahlgrab der Nutzungsberechtigte.
- (3) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten oder an Anlagen durch die Umbettung entstehen, haben die Antragsteller zu tragen.
- (4) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (5) Leichen und Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder richterlichen Genehmigung.
- (6) Leichen und Aschen, die anonym bestattet sind, dürfen nicht umgebettet werden.

IV. Grabstätten

§ 9 Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An den Grabstätten können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Es werden folgende Arten von Grabstellen zur Verfügung gestellt:
 - a) Reihengrabstätten
 - b) Wahlgrabstätten
 - c) Urnenreihengrabstätten
 - d) Urnenwahlgrabstätten
 - e) Anonyme Reihengrabstätten
 - f) Anonyme Urnenreihengrabstätten
- (3) Bei Beisetzungen darf in jedem Grab grundsätzlich nur eine Leiche beigesetzt werden.
- (4) Aschenurnen dürfen außer in Urnenreihen- und Urnenwahlgrabstätten, anonymen Urnenreihengrabstätten auch in Wahlgrabstätten für Erdbestattungen beigesetzt werden.
- (5) Aus dem erworbenen Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege der Grabstätte, mit Ausnahme der anonymen Grabstätten. Die gemeindliche Pflege der anonymen Grabstätte kann auch durch Bodendecker oder angepasst an die sonstige Friedhofsgestaltung erfolgen. Wird eine Grabstätte nicht den Vorschriften entsprechend angelegt oder länger als 3 Monate in der Unterhaltung vernachlässigt, so ist der Nutzungsberechtigte unter Fristsetzung zur Beseitigung der Mängel schriftlich aufzufordern. Ist der Nutzungsberechtigte unbekannt oder nicht zu ermitteln, genügt eine öffentliche auf einen Monat befristete Aufforderung. Kommt der Nutzungsberechtigte der Aufforderung nicht nach, so kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte abräumen, einebnen und begrünen lassen. Die abgeräumten Grabaufbauten fallen entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Samtgemeinde.
- (6) Ein Anspruch auf Verleihung von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.
- (7) Die Gräber für die Erdbeisetzung müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

§ 10 Erläuterung der Grabstätten

- (1) a) Reihengrabstätten sind Grabstätten, die im Beerdigungsfall der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhefrist nach § 7 dieser Satzung abgegeben werden. Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes ist nur auf Antrag möglich. Das Nutzungsrecht wird durch die Zahlung der festgesetzten Gebühr erworben. Das Abräumen und Einebnen nach Ablauf der Ruhefrist wird den Angehörigen - soweit sie bekannt sind - übertragen.
 - b) Größe der Reihengrabstätten: Länge 2,10 m, Breite 0,90 m, Abstand 0,30 m.
- (2) Wahlgrabstätten werden einzeln oder mit mehreren Grabstellen für die Dauer des Nutzungsrechtes vergeben. Das Nutzungsrecht beträgt die in § 7 dieser Satzung festgelegte Zeit und wird durch Zahlung der festgesetzten Gebühr erworben. Der vollständige oder teilweise Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes ist nur auf Antrag möglich. Die Teilung einer Grabstätte ist nur zulässig, wenn hierdurch keine Einzelgräber entstehen und die erforderlichen Zuwegungen gegeben sind.

- (3) In den Wahlgräbern können die Erwerber und die in der Gemeinde wohnenden Angehörigen bestattet werden. Als Angehörige gelten a) Ehegatten, b) Verwandte auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder und Geschwister, c) die Ehegatten der unter b) bezeichneten Personen. Die Bestattung anderer Personen bedarf der Zustimmung der Samtgemeinde unter Mitsprache der jeweiligen Gemeinde.
- (4) Das Nutzungsrecht geht mit dem Tod des Nutzungsberechtigten auf dessen Erben oder die in einer letztwilligen Verfügung bestimmte Person über. Sind mehrere Rechtsnachfolger vorhanden, so sind diese verpflichtet, unverzüglich einen neuen Nutzungsberechtigten zu benennen. Falls innerhalb einer angemessenen Frist kein Nutzungsberechtigter genannt wird, kann die Samtgemeinde Geestequelle von ihrem Auswahlermessens Gebrauch machen.
- (5) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstellen kann jederzeit zurückgegeben werden.
- (6) Urnenreihengrabstätten sind Grabstellen, die der Reihe nach belegt werden. In einer Urnenreihengrabstätte kann nur eine Urne beigesetzt werden. Die Beisetzung in Überurnen (aus Ton und Metall) ist in einem Urnenreihengrab nicht gestattet.
- (7) Urnenwahlgrabstätten sind Grabstellen, an denen ein Nutzungsrecht für die Dauer der Ruhefrist nach § 7 dieser Satzung erworben wird. Entsprechend der jeweiligen Größe einer Urnenwahlgrabstätte können mehrere Urnen beigesetzt werden.
- (8) Anonyme Reihengrabstätten sind Grabstellen entsprechend § 10 (1). Diese Grabstellen werden nicht durch ein Grabzeichen gekennzeichnet.
- (9) In anonymen Urnenreihengrabstätten werden Urnen der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit beigesetzt.

V. Denkzeichen und Einfriedungen

§ 11 Grabmäler

Die Errichtung von Grabmälern, Einfriedungen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderung ist, sofern sie gegen den bisherigen gestalterischen Rahmen des jeweiligen Friedhofs verstoßen, nur mit Zustimmung der Samtgemeinde gestattet. Ohne Zustimmung aufgestellte Grabmäler können auf Kosten des Verpflichteten von der Samtgemeinde entfernt werden. Die Zustimmung ist rechtzeitig einzuholen.

§ 12 Firmenbezeichnungen

Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise, möglichst seitlich an den Grabmälern angebracht werden.

§ 13 Entfernen und Schutz besonderer Grabmäler

- (1) Nach Ablauf des Nutzungsrechts (bzw. der Ruhefrist bei Reihengräbern) nicht entfernte Grabmäler, Einfriedungen usw. gehen in das Eigentum der jeweiligen Gemeinde über.
- (2) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmäler oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofes aus früheren Zeiten zu gelten haben, unterstehen dem besonderen Schutz des Friedhofseigentümers. Sie dürfen nicht ohne besondere Genehmigung entfernt oder abgeändert werden.

§ 14 Standicherheit der Grabmäler

- (1) Die Grabmäler sind ihrer Größe nach entsprechend den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.
- (2) Die Grabinhaber sind für alle Schäden haftbar, die infolge ihres Verschuldens durch Umfallen der Grabmäler bzw. Abstürzen von Teilen derselben verursacht wird.

VI. Herstellung, Bepflanzung und Unterhaltung der Gräber

§ 15 Gärtnerische Gestaltung der Gräber

- (1) Alle Grabstellen müssen innerhalb von 3 Monaten nach Belegung hergerichtet sein und dauerhaft instand gehalten werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern. Auf den Abfall-Sammelstellen der Friedhöfe darf nur kompostierfähiges Material der Grabstellen abgelagert werden.
- (2) Alle Grabstätten müssen in einer des Friedhofes würdigen Weise gärtnerisch angelegt und unterhalten werden.
- (3) Grabbeete dürfen nicht über 20 cm hoch sein.
- (4) Zur Bepflanzung der Grabstätte sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, welche die benachbarten Gräber nicht stören. Die Bepflanzung auf den Grabstellen darf nur eine Höhe von höchstens 140 cm erreichen. Bei anonymen Urnengrabstellen dürfen keine Kränze, Schalen und Gestecke abgelegt oder Pflanzen eingesetzt werden. Nur Schnittblumen sind zulässig.
- (5) Das Bestreuen der Grabstätte mit Sand und Kies sowie das Aufstellen unwürdiger Gefäße zur Aufnahme von Blumen ist nicht gestattet.

VII. Schlussbestimmungen

§ 16 Alte Rechte

- (1) Bei Grabstätten, über die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt war, richtet sich die Ruhefrist nach den Vorschriften der Satzung vom 08.03.1976.
- (2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte werden nunmehr dieser Satzung unterworfen.

§ 17 Gebühren

Für die Erhebung von Gebühren ist die jeweils geltende Gebührensatzung maßgebend.

§ 18 Zwangmaßnahmen

Für den Fall der Nichtbefolgung von Vorschriften dieser Satzung wird ein Zwangsgeld bis zu 250 € oder die Ersatzvornahme auf Kosten säumiger Pflichtiger angedroht. Für die Anwendung der Zwangsmittel gelten die §§ 64, 65, 66, 67 und 70 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) entsprechend.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher im Bereich der Samtgemeinde Geestequelle bestehende Friedhofssatzung vom 06.02.2006 außer Kraft.

Oerel, den 19.12.2012

Samtgemeinde Geestequelle
Meyer
Samtgemeindebürgermeister

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.05.2013 Nr. 9

Friedhofsgebührenordnung der Samtgemeinde Geestequelle

Aufgrund der §§ 10 und 98 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in Verbindung mit §§ 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) hat der Rat der Samtgemeinde Geestequelle in seiner Sitzung am 19.12.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand und Höhe der Gebühren

- (1) Für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe in den Gemeinden Alfstedt, Basdahl, Ebersdorf, Hipstedt und Oerel werden Gebühren erhoben.
- (2) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der anliegenden Gebührentabelle, die Bestandteil dieser Satzung ist.
- (3) Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt die Samtgemeinde Geestequelle die zu entrichtende Vergütung im Einzelfall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.
- (4) Für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe durch Auswärtige wird die doppelte Gebühr erhoben.

§ 2 Gebührenschildner

Gebührenschildner sind die Antragsteller und die Erben eines Verstorbenen. Sie haften als Gesamtschildner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht, wenn die Leistungen oder Amtshandlungen beantragt oder veranlasst worden sind.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt zum 01.01.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 06.02.2006 außer Kraft.

Oerel, den 19.12.2012

Samtgemeinde Geestequelle
Meyer
Samtgemeindebürgermeister

(L. S.)

**Gebührentafel vom 19.12.2012
(Anlage zur Friedhofsgebührenordnung)**

Gemeinde	Für die Einräumung des Nutzungsrechtes an		Für die Einräumung des Nutzungsrechtes an		Für die Verlängerung von Nutzungsrechten an Reihengrabstätten, Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten je Grabstelle und Jahr	Unterhaltungsgebühr je Grabstelle einer Familiengrabstätte pro Jahr	Unterhaltungsgebühr je Grabstelle bei Reihengräbern für 30 Jahre einmalig	Unterhaltungsgebühr je Grabstelle bei anonymer Bestattung für 20 Jahre einmalig	Für das Gedenken einer Gruft (sofern der Samtgemeinde Kosten in dieser Höhe entstehen)	Benutzung der Friedhofskapelle	Alleinige Benutzung der Leichenkammer	
	einer Familiengrabstätte oder einer Urnengrabstätte (je Grabstelle)	einem Reihengrab oder einem Urnenreihengrab	einer anonymen Reihengrabstätte	einer anonymen Reihengrabstätte							Bis zu 96 Std.	Je weiterer angef. Tag
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
Alfstedt	40,00	40,00	--	--	1,00	5,00	450 pauschal*	350,00 pauschal* Auswärtige 600,00 pauschal*	--	120,00	40,00	10,00
Basdahl	50,00	50,00	350,00	300,00	1,50	4,00		100,00	--	130,00	40,00	26,00
Ebersdorf	31,00	31,00	250,00	200,00	1,00	4,00		250,00	256,00* Urne: 128,00*	102,00	26,00	5,00
Hipstedt	45,00	45,00	400,00	300,00	1,50	4,00		120,00	250,00* Urne: 125,00*	120,00	40,00	10,00
Oerel	45,00	45,00	250,00	--	--	4,00		380,00 pauschal* Auswärtige 600,00 pauschal*	--	180,00	100,00	10,00

*Einschließlich Einräumung des Nutzungsrechtes und Pflege

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.05.2013 Nr. 9

Herausgeber, Schriftleitung und Druck: Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme),
Tel. 04261/983-0

Nachdruck nur mit Genehmigung des Landkreises Rotenburg (Wümme) gestattet.
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten jeden Monats.